

V e r o r d n u n g

über den Schutz des Bestandes an Bäumen
(Baumschutzverordnung) der Stadt
Weiden i. d. OPf. vom 08.03.1993

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. wird in den in Absätzen 3 und 4 festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Die Verordnung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Weiden i. d. OPf. einschließlich der Ortsteile Neunkirchen, Ullersricht und Rothenstadt.
- (3) Die Grenzen der geschützten Bereiche werden in der Karte M 1 : 50.000 grob umschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage).
- (4) Die Grenzen sind in einer Karte Maßstab 1 : 10.000 eingetragen, die bei der Stadt Weiden i. d. OPf. niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in diese Karte. Die Karte wird von der Stadt Weiden i. d. OPf. archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15 in Weiden i. d. OPf., Zi.Nr. 0.57 eingesehen werden.
- (5) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (6) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst, wenn sie das in Abs. 5 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

§ 2

Schutzzweck

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild in bezug auf Stadt- und Straßenbild zu beleben und zu erhalten,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, zu fördern und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 5 und 6 geschützten lebenden Bäume ohne Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf. zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf dem selben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien,
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie zu gewerblichen Zwecken dienen,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Gefahrenabwehr,
5. Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche,
6. nicht heimische Nadelgehölze.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die in § 4 bezeichneten Ausnahmetatbestände.
- (4) Die Genehmigung ist bei der Stadt Weiden i. d. OPf. - Untere Naturschutzbehörde - unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück anzugeben. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen.

§ 6**Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung oder Maßnahmen**

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessen Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzenfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.